Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- c) die Kosten der zahnärztlichen Untersuchung der Schüler;
 - d) die Ausgaben der Schulgemeinde für die schulzahnärztliche Behandlung bedürftiger Schüler.
- § 6. Über die subventionsberechtigten Leistungen der Schulgemeinde für die Schulzahnpflege ist der Erziehungsdirektion jeweilen nach Jahresschluß mit der Anmeldung der übrigen staatsbeitragsberechtigten Schulausgaben eine belegte Aufstellung zu geben. Von den Schulzahnkliniken ist eine belegte Betriebsrechnung einzureichen. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden mit den jährlichen Beiträgen an das Schulwesen ausgerichtet.

XX. Kanton Thurgau.

1. Fortbildungsschulen.

1. Lehrplan für die gewerblichen Töchterfortbildungsschulen. (Vom Januar 1926.) 1)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

- 2. Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 7. März 1925.)
- § 1. Das mit der Kantonsschule verbundene Konvikt (Schülerheim) nimmt die in seinen Familienkreis aufgenommenen Zöglinge unter erziehende Aufsicht und Leitung.
- § 2. Es werden nur Schüler der Kantonsschule mit guten Zeugnissen in sittlicher Hinsicht in das Konvikt aufgenommen; die Anmeldungen sind an den Konviktführer zu richten.
- § 3. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge Leibwäsche für zirka fünf Wochen mitzubringen und ein Verzeichnis darüber einzureichen. Außerdem sind zwei Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln erforderlich. Sämtliche Wäsche- und Bekleidungsstücke, sowie die Schuhe und Schirme sind mit Initialen zu versehen.
- § 4. Der Konviktführer macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit, Anstand und sittliches Betragen zu beobachten haben. Die Konviktführerin nimmt Einsicht von den Kleidungsstücken und der Wäsche jedes Zöglings und wird, falls sie dieselben ungenügend findet, auf ungesäumte Vervollständigung dringen. Allwöchentlich ist Kleider- und Kasteninspektion, der sich jeder Zögling zu fügen hat.

¹⁾ Text in einleitender Arbeit.

- § 5. Das vom Regierungsrat festgesetzte Kostgeld für Aufsicht, Kost, Logis, Beleuchtung und Heizung ist an den Konviktführer vierteljährlich vorauszubezahlen, nämlich je anfangs Mai, August, November und Februar, und beträgt jährlich:
 - a) Für Schüler, deren Eltern im Kanton Thurgau wohnen, Fr. ...-;
 - b) für Schüler, die Thurgauerbürger sind, deren Eltern aber außerhalb des Kantons wohnen, Fr.-;
 - c) für andere Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, Fr.-.

Außerdem sind für Bettwäsche pro Quartal Fr. 6.— zu entrichten.

Die ältern Schüler, die in Einer-, Zweier- oder Dreierzimmern untergebracht sind, zahlen pro Quartal eine Zimmerentschädigung von Fr. 5.—.

Das Kostgeld versteht sich ausdrücklich für die Zeit, während welcher an der Schule Unterricht erteilt wird.

Säumige Zahler werden nach Verfluß eines Monates durch den Konviktführer gemahnt. Erfolgt trotzdem keine Zahlung, so wird die Betreibung angehoben und der betreffende Schüler aus dem Konvikt ausgewiesen.

- § 6. Zöglinge, welche die Ferien im Konvikt zubringen, haben hiefür eine besondere Entschädigung von Fr. 5.— pro Tag zu entrichten.
- § 7. Die Vertauschung des Konviktes mit einem Privatlogis kann nur je auf Ende eines Schulsemesters geschehen, und es ist dem Konviktführer mindestens vier Wochen vorher von den Eltern schriftlich aufzukünden. Zöglinge, die das Konvikt innerhalb eines Schulsemesters verlassen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Erlaß des für das betreffende Semester zu bezahlenden Kostgeldes.
- § 8. Am Anfang eines Semesters wird vom Konviktführer eine vom Rektorat zu genehmigende Tagesordnung aufgestellt, an die sich alle Schüler zu halten haben.

Die Zöglinge stehen im Sommer um halb 6 Uhr, im Winter um halb 7 Uhr auf, an den Sonntagen eine Stunde später, und gehen um 9 Uhr zu Bette.

§ 9. Für die Lösung mündlicher und schriftlicher Schulaufgaben wird den Zöglingen eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden vorgeschrieben. Der Konviktführer (oder ein stellvertretender Lehrer) führt dabei die Aufsicht. Ohne besondere Be-

willigung von Seite der Leitung darf kein Schüler dieser Arbeitszeit fernbleiben.

- § 10. An den Sonn- und Feiertagen werden die Zöglinge beider Konfessionen zum Besuch des Gottesdienstes angehalten.
- § 11. Über diejenige Zeit, welche nicht durch Unterricht oder Arbeit in Anspruch genommen ist, können die Zöglinge innert den Schranken der Schulordnung im allgemeinen frei verfügen; nach Anbruch der Nacht indessen haben sie sich nach den besonderen Weisungen des Konviktführers zu richten.
- § 12. Für ein- oder mehrtägige Abwesenheit bedarf es der Einwilligung des Konviktführers und, sofern Schulversäumnisse in Frage kommen, derjenigen des Rektors.
- § 13. Auf das mit der Glocke gegebene Zeichen zum Essen begeben sich die Schüler in den Speisesaal und nehmen die ihnen angewiesenen Plätze ein. Beim Servieren der Speisen findet eine wöchentliche Kehrordnung statt. Der einzelne Zögling hat sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Betragens zu befleißen.
- § 14. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende Kost nach dem Maßstabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht. Die Zöglinge erhalten:

Zum Frühstücke Kaffee, Brot und Konfitüre (zweimal wöchentlich Kakao mit Brot), Sonntags mit Butter;

zum Mittagessen Suppe, Fleisch, zwei Gemüse und Brot;

zum Abendessen um 4 Uhr Kaffee und Brot;

zum Nachtessen Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot, oder Suppe, Mehl- oder Eierspeise, Obst und Brot;

am Freitag wird das Fleisch durch Mehl- oder Eierspeise ersetzt.

- § 15. Der Ankauf und das Zusenden von Naschwerk ist strenge untersagt. Sendungen von Eßwaren verfallen allgemeiner Verteilung bei Tische.
- § 16. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Von Zeit zu Zeit werden an den Sonntagnachmittagen gemeinsame Spaziergänge in die nähere oder weitere Umgebung gemacht.
- § 17. Die Zöglinge haben sich innerhalb und außerhalb des Konviktes eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleißen. Den Konvikteltern sind sie pünktlichen Gehorsam schuldig.

Unter sich haben die Zöglinge Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beweisen und sich gegenseitig in ihren Fortschritten und in ihrem sittlichen Verhalten zu fördern. In ihrer äußerlichen Haltung sollen sie Ordnung und Reinlichkeit beachten.

- § 18. Die Zöglinge sind verpflichtet, in den Räumen der Anstalt Ordnung und Reinlichkeit zu beachten und das Rauchen zu unterlassen. Für Beschädigungen, die sie aus Bosheit, Mutwillen oder Nachlässigkeit am Eigentum der Anstalt oder an demjenigen der Mitschüler verursachen, haben sie Ersatz zu leisten.
- § 19. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er es dem Konviktführer sofort anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Letzterer wird für sofortige Verpflegung und ärztliche Hilfe besorgt sein. In der Wahl des Arztes sind die Wünsche des Patienten oder dessen Eltern zu berücksichtigen. Bei schwereren Krankheitsfällen wird den Eltern oder Vormündern von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis gegeben. Die Kosten für ärztliche Behandlung sowie für besondere Aufwendungen hat der betreffende Zögling zu tragen.
- § 20. Die Kleider der Zöglinge werden von diesen selbst, die Schuhe dagegen von den Dienstboten des Konviktes gereinigt. Die unreine Wäsche muß in den Wäschesäcken auf dem Estrich untergebracht werden. Die Konviktführerin leitet die Zöglinge zu zweckmäßiger Behandlung der Kleider an, ist ihnen behilflich bei Anschaffung neuer Kleider und sorgt auf Kosten der Zöglinge für die Ausbesserung schadhafter Wäsche und Kleider.
- § 21. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, dieselben in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie bei den letzteren angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.
- § 22. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn u.s. w. werden strenge geahndet und in ernsteren Fällen den Eltern zur Kenntnis gebracht.
- § 23. Wirkt das sittliche Betragen eines Zöglings nachteilig auf die übrigen Zöglinge ein, und sind die gewöhnlichen Strafmittel erfolglos geblieben, so tritt mit Zustimmung der Aufsichtskommission die Ausweisung aus dem Konvikt ein.

- § 24. Der Rektor der Kantonsschule übt in jeder Hinsicht die Oberaufsicht über das Konvikt aus.
- § 25. Diese Konviktordnung ist dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

- 1. Decreto esecutivo sull'igiene della scuola. (Del 2 ottobre 1925.)
 - 2. Scuola primaria e Scuole maggiori.
- 2. Testo unico dei decreti esecutivi in applicazione della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento scolastico (Scuole maggiori). (Del 18 febbraio 1925.)
- 3. Decreto esecutivo in applicazione della legge 21 settembre 1922 circa riordinamento scolastico. (Del 14 agosto 1925.)
- 4. Decreto esecutivo a complemento di quello in data 14 agosto 1925 circa riordinamento scolastico. (Del 7 settembre 1925.)
- 5. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 28 settembre 1925.)
- 6. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 19 ottobre 1925.)
- 7. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 1^0 dicembre 1925.)
 - 3. Mittelschulen und Berufsschulen.
- 8. Decreto esecutivo circa restituzione di tasse scolastiche. (Del $22 \mod 1925$.)

Il Consiglio di Stato della Republica et Cantone del Ticino,

Visto il lemma 2 dell'art. 2 del decreto legislativo 4 maggio 1922 circa le tasse d'inscrizione alle scuole pubbliche dello Stato e visto l'art. 1 del decreto 29 dicembre 1922 circa lo stesso oggetto;